



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Januar 2025  
(OR. en)

17052/24

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2024/0325(NLE)**

---

**ECOFIN 1523**  
**FIN 1137**  
**UEM 488**  
**CADREFIN 225**

---

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES** zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns

---

---

17052/24

ECOFIN.1.A

**DE**

# **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**vom ...**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021  
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

---

<sup>1</sup> ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Zypern am 17. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 28. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss vom 28. Juli 2021“)<sup>2</sup>. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 8. Dezember 2023 und vom 16. Juli 2024 geändert<sup>3</sup>.
- (2) Am 25. Oktober 2024 ersuchte Zypern gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Zypern einen geänderten ARP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am ARP, die Zypern aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen zwei Maßnahmen.

---

<sup>2</sup> Siehe Dokumente ST 10686/21 und ST 10686/21 A ADD 1, abrufbar unter: <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>3</sup> Siehe Dokumente ST 15571/23, ST 15571/23 ADD 1, ST 15571/23 ADD 1 COR 1; ST 11806/24 und ST 11806/24 ADD 1, abrufbar unter: <http://register.consilium.europa.eu>.

(4) Zypern hat erklärt, dass zwei Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert wurden, um das ursprüngliche Ziel der Maßnahme zu erreichen. Davon betroffen sind das Etappenziel 48 der Maßnahme C2.1I10 (Marktmanagementsystem zur Erleichterung der Öffnung des Strommarkts für den Wettbewerb) im Rahmen der Komponente C2.1 (Klimaneutralität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien) sowie das Etappenziel 140 der Maßnahme C3.3R4 (Entwurf und Einrichtung einer nationalen Förderagentur) im Rahmen der Komponente C3.3 (Unterstützung der Unternehmen für Wettbewerbsfähigkeit). Zypern hat erklärt, dass der Vorschlag zur Änderung der Maßnahme C2.1I10 auf die fehlende Vorbereitung der Marktteilnehmer sowie auf Notwendigkeit, die Ergebnisse der Ex-ante-Bewertung der Maßnahme C3.3R4 zu berücksichtigen, zurückzuführen ist. Aus diesem Grund hat Zypern beantragt, diese Etappenziele sowie die Beschreibung der Maßnahmen zu ändern. Darüber hinaus hat Zypern um Aufnahme von Etappenziel 48a im Rahmen der Maßnahme C2.1I10 (Marktmanagementsystem zur Erleichterung der Öffnung des Strommarkts für den Wettbewerb) im Rahmen der Komponente C2.1 (Klimaneutralität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien) ersucht. Nach den Erläuterungen Zyperns soll mit den vorgeschlagenen Änderungen gewährleistet werden, dass die Marktteilnehmer auf die Teilnahme am Markt vorbereitet sind und die Regulierungsbehörde nach Abschluss der ersten Finanztransaktion erklären kann, dass der Marktbetrieb zu kommerziellen Bedingungen funktioniert. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Zypern angeführten Gründe die Änderungen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Bewertung durch die Kommission

- (6) Die Kommission hat den geänderten ARP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (7) Aus Sicht der Kommission haben die von Zypern vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (8) Nachdem die Kommission den geänderten ARP positiv bewertet und festgestellt hat, dass er die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten ARP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die relevanten Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten ARP bereitgestellt wird.

## Finanzieller Beitrag

- (9) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Zyperns belaufen sich auf 1 220 971 974 EUR. Da dieser Betrag den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Zypern maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Gesamtbetrag, der Zypern für den geänderten ARP zugewiesen wird, 1 020 223 681 EUR betragen.
- (10) Die Zypern in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 200 320 000 EUR bleibt unverändert.
- (11) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Im Interesse der Klarheit sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## *Artikel 1*

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 1*

*Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans*

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Zyperns auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, darunter die relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Republik Zypern gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

---